

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung Vom 8. Juli 2021

Begründung

I.

Das Kirchengesetz für die Zweite Theologische Prüfung wurde novelliert. Das Prüfungsverfahren ist kompetenzorientiert und schließt somit inhaltlich und von der Form an das, am 1. September 2020 startende neue Vikariatsmodell an. Die im September 2020 beginnenden Vikarinnen und Vikare sollen nach dem neuen Verfahren geprüft werden. Dies erfordert eine Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das neue Vikariatsmodell trägt die Überschrift „elementar & flexibel“. Es beinhaltet eine Strukturreform des bisherigen Ausbildungssystems. Elementar meint, dass das Vikariat einen guten Start in den Beruf ermöglichen will. Es setzt nicht auf Vollständigkeit in der Ausbildung, sondern auf Basics, auf exemplarisches Lernen und die Entwicklung von Transferdenken. Dabei wird bildungstheoretisch davon ausgegangen, dass die ersten fünf Jahre im Beruf besonders prägend für die Ausübung der eigenen Profession sind. Flexibel ist die neue Vikariatsausbildung, weil sie zum einen besser auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Vikarinnen und Vikare eingehen kann und zum andern ermöglicht die Unterscheidung in eine Basisphase und eine Erweiterungsphase die individuelle Schwerpunktsetzung.

Durch die veränderte Ausbildungsstruktur und die Novellierung des Kirchengesetzes steigt sowohl die Eigenverantwortung der Vikarinnen und Vikare als auch die des Studienseminars. Das Vikariat wird von 26 auf 21 Monate verkürzt.

Die konzeptionelle Grundidee des neuen Vikariatsmodells impliziert die Unterscheidung und das Zusammenspiel von Kompetenz und Performanz. Kompetenz meint das „Potential zur Praxisbewältigung“, dessen Grundlage neben Wissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Haltungen auch soziale Ressourcen sowie motivationale Elemente einschließt. Kompetenzen werden erst durch Handlungen sichtbar. Dieses sichtbare Handeln, welches auf bestimmte Kompetenzen zurückschließen lässt, wird als „Performanz“ bezeichnet. Das Vikariat soll jeweils in die Grundvollzüge von Kompetenz (wahrnehmen, deuten, reflektieren) und Performanz (gestalten, experimentieren, üben) einführen und zu einem Wechselspiel der Vollzüge und Perspektiven anleiten. Die Gestaltung des Wechselspiels braucht theologische Leitungskompetenz als Basis – und setzt diese auch frei. Theologische Leitung beinhaltet das Management verschiedener Perspektiven und Interessen mit dem Ziel der Förderung der Kommunikation des Evangeliums. Ein wesentliches Anliegen der Reform ist, die theologische Leitungskompetenz des Pfarrberufs zu stärken. Sie wird durch die Veränderung der religiösen Kommunikation in der Gegenwart besonders gefordert. In den sog. Querschnittskursen des Vikariates wird diese Kompetenz gezielt in den Blick genommen und gefördert.

Die Vikariatsausbildung ist künftig in vier Kompetenzbereiche untergliedert:

- Gemeinschaftlich feiern (beinhaltet u.a. Gottesdienst und Predigt)
- Lehren und Lernen (beinhaltet u.a. Schule und Unterricht)
- Helfen zum Leben (beinhaltet u.a. Seelsorge und diakonisches Handeln)
- Allgemeine Berufskompetenz (beinhaltet u.a. theologische Leitung)

Die Ausbildung in den verschiedenen Kompetenzbereichen wird z. T. in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Landeskirche gestaltet.

Mentorinnen und Mentoren durchlaufen vor und während des Vikariates eine Coaching(kurz)ausbildung, die sie darin unterstützen soll, den Lernprozess der Vikarin oder des Vikars gut und professionell zu begleiten.

Das neue Kirchengesetz und insbesondere das kompetenzorientierte Prüfungsverfahren sind denen der Schweizer reformierten Konkordatskirchen nachgebildet. Ein vergleichbares System in den Gliedkirchen der EKD besteht nicht. Die in der EKD vereinbarten Eckpunkte zu der Zweiten Theologischen Prüfung sind berücksichtigt. Eine Abstimmung des neuen Modells und Prüfungsverfahrens mit den Ausbildungsverantwortlichen der EKD hat stattgefunden. Ebenso wurde das Modell in Absprache mit den Leitenden der Predigerseminare in der EKD, insbesondere mit der EKHn und mit Vertretern des Evangelisch-theologischen Fachbereichs in Marburg entwickelt.

Das Kirchengesetz für die Zweite Theologische Prüfung unterscheidet zwischen formativen und summativen Kompetenznachweisen, die innerhalb der vier, oben genannten Kompetenzbereiche erbracht werden müssen. Formative Kompetenznachweise sind Nachweise, die während der Ausbildungszeit zu erbringen sind und auf die die Vikarinnen und Vikare eine Rückmeldung erhalten, die ihren weiteren Lernprozess unterstützen soll. Sie werden nicht benotet.

Summative Kompetenznachweise dienen der bilanzierenden Bewertung, ob der Lernprozess der Vikarin oder des Vikars in einem Kompetenzbereich erfolgreich verlaufen ist. Sie werden benotet.

Die Untergliederung in die vier Kompetenzbereiche und die Einteilung in formative und summative Kompetenznachweise sind neu. Inhaltlich werden die Bereiche und Nachweise durch Verordnungen des Landeskirchenamtes ausgefüllt.

Den Rahmen für die Kompetenznachweise bildet ein Ausbildungsportfolio. In diesem Dossier werden kontinuierlich alle zentralen Dokumente zu formativen und summativen Kompetenznachweisen im Rahmen des Vikariates abgelegt.

Liegen die formativen Kompetenznachweise als Voraussetzungen vor (die Dokumentation erfolgt über das Ausbildungsportfolio), erfolgt die Zulassung zu den Teilprüfungen der summativen Kompetenznachweise.

Die Bewertung der summativen Kompetenznachweise erfolgt zukünftig in sechs Notenstufen.

II.

Zu § 1

§ 1 wurde sprachlich der Vikariatsreform angepasst. Die bisherige Formulierung stellte insbesondere auf die Prüfung von für den Pfarrdienst erforderliche praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten ab. Durch die aktuelle Formulierung wird der Blick umfassender auf den Pfarrberuf und die Kompetenzvermittlung gerichtet.

Zu § 2

In § 2 werden die für die zweite Theologische Prüfung relevanten Kompetenzbereiche definiert: „Gemeinschaftlich feiern“, „Lehren und Lernen“, „Helfen zum Leben“ und „Allgemeine Berufskompetenz“. Kern des Vikariats sind die formativen Kompetenznachweise, die den weiteren Lernprozess der Vikare fördern. Dem Sinn der bisherigen Prüfung entsprechen die summativen Kompetenznachweise, die der bilanzierenden Bewertung dienen.

Wie in anderen, insbesondere universitären Ausbildungen, werden die erbrachten Kompetenznachweise in einem Ausbildungsportfolio dokumentiert.

Zu § 3

§ 3 bestimmt, dass die zweite Theologische Prüfung aus vier Teilprüfungen in den vier Kompetenzbereichen besteht. Die Teilprüfung im Bereich „Lehren und Lernen“ unterteilt sich

in eine Lehrprobe und ein Kolloquium. Die Lehrprobe wird während des Vikariats am Ende des Schulvikariats abgenommen. Das Kolloquium sowie die anderen Teilprüfungen werden am Ende der Ausbildungszeit abgenommen. Wie bisher werden die Prüfungen im Regelfall an einem Tag abgenommen. Das Gesetz räumt aber auch die Möglichkeit ein, aus persönlichen oder organisatorischen Gründen die Prüfungen an unterschiedlichen Tagen abzunehmen.

Zu § 4

Die Formativen Kompetenznachweise werden nicht benotet. Bestandene Nachweise werden im Ausbildungsportfolio dokumentiert. Von besonderer Bedeutung für den Ausbildungsfortschritt der Vikarinnen und Vikare ist das Gespräch mit den Studienleitungen über den Stand ihrer oder seiner Kompetenzen. Ein den Anforderungen nicht entsprechender Nachweis kann einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Gilt der Nachweis trotz der Überarbeitung als nicht erbracht, so ist das Ausbildungsziel in diesem Abschnitt nicht erreicht. Ist das Ausbildungsziel nicht erreicht, so kann nach § 19 lit. c) Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare die Vikarin oder der Vikar entlassen werden. Auf Grund dieser weitreichenden Bedeutung, ist die Vikarin oder der Vikar schriftlich zu informieren, dass nur eine einmalige Möglichkeit der Überarbeitung möglich ist.

Zu § 5

§ 5 regelt die als summative Kompetenznachweise zu erbringenden Teilleistungen.

Absatz 2 regelt die Teilleistungen im Bereich „Lehren und Lernen“. Der Erlass des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterricht vom 15. April 2020 (ABI. HKM 2020 S. 127) verweist in Abschnitt III, 1.b) ausdrücklich auch auf § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dort ist Näheres über die Befähigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterricht und zur Unterrichtserlaubnis geregelt.

Nach § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes muss die Befähigung gleichwertig, die Ausbildung der Lehrpersonen jedoch nicht gleichartig sein. Um diese Gleichwertigkeit zu erzielen, besteht die Prüfungsleistung innerhalb der ersten Teilprüfung im Bereich „Lehren und Lernen“ aus der schriftlichen Vorbereitung einer Unterrichtsstunde, der Durchführung einer Unterrichtsstunde, dem Auswertungsgespräch und einer schriftlichen Reflexion des Lernprozesses.

Zu § 6

Absatz 1 stellt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung klar. Trotz der engeren Einbindung des Studienseminars liegt die Verantwortung bei dem Prüfungsamt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2, soweit der Vorsitz bei der Bischöfin oder dem Bischof und die Stellvertretung bei der Prälatin oder dem Prälaten liegt. Neu ist, dass die Prälatin oder der Prälat die erste Stellvertretung und die Leitung des Referates Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landeskirchenamt die zweite Stellvertretung ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 6.

Zu § 7

Die Prüfungstermine für die summativen Teilprüfungen bestimmt die oder der Vorsitzende im Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studienseminar. Die Termine werden nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht, sondern werden den Vikarinnen und Vikaren unmittelbar schriftlich mitgeteilt.

Zu § 8

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1. Ausdrücklich aufgenommen wurde nunmehr, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes für jede Teilprüfung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2. Neu hinzugekommen ist die ausdrückliche Pflicht, die tragenden Gründe der Entscheidung zu dokumentieren. Hierdurch soll im Rahmen der Einsichtnahme oder im Falle eines Rechtsstreits die Bewertung nachvollziehbar werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3.

Zu § 9

Das Meldeverfahren wurde gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich geändert. Dem Prüfungsamt bereits vorliegende Unterlagen müssen nicht erneut vorgelegt werden. Wesentlicher Bestandteil der Anmeldeunterlagen ist das Ausbildungsportfolio. Aus dem Ausbildungsportfolio wählen die Vikarinnen und Vikare die Dokumente aus, die als Grundlage der summativen Teilprüfungen in den Bereichen „Gemeinschaftlich feiern“, „Lehren und Lernen“, „Helfen zum Leben“, und „Allgemeine Berufskompetenz“ berücksichtigt werden sollen.

Zu § 10

Die Regelungen zur Durchführung der Prüfung richten sich nach der Neuausrichtung des Vikariats.

Absatz 1 stellt klar, dass die Prüfungen in jedem Kompetenzbereich mindestens von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen sind. Alle Vikarinnen und Vikare eines Prüfungstermins sind unter den gleichen Bedingungen zu prüfen. So können Teilprüfungen auch von mehr als zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen werden. Die Anzahl Prüferinnen und Prüfer muss dann aber für alle Vikarinnen und Vikare dieses Prüfungstermins gleich sein.

Absatz 2 bestimmt, dass für den Bereich „Allgemeine Berufskompetenz“ eine Prüferin oder Prüfer habilitierte Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss. Ferner ist bestimmt, dass eine Prüferin oder ein Prüfer alle Essays eines Jahrgangs gelesen haben muss. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Bewertung innerhalb eines Jahrgangs vergleichbar ist.

Absatz 3 regelt die Dauer und die Form der Kolloquien. Die Kolloquien dauern in der Regel 30 Minuten, d.h. zehn Minuten länger als die Dauer einer mündlichen Einzelprüfung nach bisherigem Recht. Die Kolloquien können auch in Gruppenprüfungen vorgenommen werden. Die Themen und Fragestellungen bestimmen die Prüfenden. Allerdings orientieren sich die Themen und Fragestellungen an den von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten aus dem Ausbildungsportfolio benannten Dokumenten.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 19.

Absatz 5 regelt die Mitteilung an die Mitglieder der Prüfungskommission der von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus dem Ausbildungsportfolio ausgewählten Themen. Die Prüfer erhalten spätestens zehn Tage vor der Prüfung Kenntnis von den ausgewählten Dokumenten.

Zu § 11

Absatz 1 bestimmt für die Gesamtnote die gleiche Gewichtung aller Teilbereiche.

Absatz 2 bestimmt für den Bereich „Lehren und Lernen“, dass die Bewertung der Lehrprobe und des Kolloquiums gleich gewichtet werden. Die unterschiedlichen Teile der Lehrprobe (Unterrichtsentwurf, Durchführung der Stunde und Auswertungsgespräch) werden zu je einem Viertel gewichtet. Bei der Teilprüfung „Allgemeine Berufskompetenz“ werden die Bewertung des Essays und des Kolloquiums gleich gewichtet.

Absatz 3 regelt das Benotungssystem. Hierbei wurde das Punktesystem der bisherigen Regelungen (§ 20 Abs. 1 alte Fassung) nicht übernommen, da dieses System mit den Zwischenbeurteilungen im Vikariat weniger kompatibel ist. Im Vergleich mit den Prüfungsgesetzen anderer Landeskirchen ist lediglich ein Bewertungssystem erforderlich. Da die Gesamtnote auch bisher in sechs Noten ausgedrückt wurde, erscheint die Fortsetzung des Punktesystems nicht geboten.

Absatz 4 bestimmt die Ermittlung der Gesamtnote. Alle Teilbereiche gehen mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Absatz 5 definiert für die Gesamtnote den Notenkorridor für den Durchschnitt aller vier Noten der Teilbereiche.

Zu §§ 12, 13 und 14

Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Vikarin oder der Vikar in allen Kompetenzbereichen mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Ist das nicht der Fall, so kann die Prüfung wiederholt werden (§ 14). Hierzu können Auflagen erteilt werden.

Ist die Leistung in bis zu zwei Teilbereichen mit mangelhaft oder in einem mit ungenügend bewertet, so können auch die einzelnen Teilbereiche wiederholt werden (§ 13). Hierzu kann ggf. zu einem früheren Zeitpunkt ein Nachholtermin vereinbart werden. Auch in diesem Fall können Auflagen erteilt werden.

Zu § 15

Entspricht dem bisherigen § 22.

Zu § 16

Entspricht dem bisherigen § 22 a.

Zu § 17

Entspricht dem bisherigen § 23

Zu § 18

Entspricht dem bisherigen § 24

Zu § 19

Entspricht dem bisherigen § 25

Zu § 20

Entspricht dem bisherigen § 26

Zu § 21

Das Landeskirchenamt wird durch Verordnung den Prüfungsinhalt und -umfang der Kompetenznachweise regeln.

Zu § 22

Die am 1.9.2020 beginnenden Vikarinnen und Vikare sollen erstmalig nach dem neuen Prüfungsgesetz geprüft werden. Mit diesem Datum tritt das bisherige Gesetz außer Kraft. Die Vikarinnen und Vikare, die nach dem alten Prüfungsgesetz das Vikariat begonnen haben,

werden auch noch nach dem bisherigen Kirchengesetz zur zweiten Theologischen Prüfung geprüft.

Die gesetzesvertretende Verordnung bedarf gemäß Art. 104 Absatz 2 GO.EKKW der Bestätigung durch die Synode.